

Die Verfassung

der

Landschaft der Herzogthümer

Bremen und Verden.

Stade.

Inhalt.

Gesetz, betreffend die Verfassung der Bremen-Verdenschen Provinzialland- schaft vom 9. Februar 1865	Seite 1.
Geschäftsordnung für die Bremen-Verdensche Provinziallandtschaft vom 9. Februar 1865	" 12.
Bekanntmachung des königlichen Ministeriums des Innern vom 12. Juni 1865, betreffend Abgeordneten-Wahlen zur zweiten und dritten Curie der Bremen-Verdenschen Provinziallandtschaft	" 21.
Verordnung vom 22. September 1867, betreffend die Provinzialland- schaften im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover	" 23.
Landschaftsstatut vom 4. December 1873	" 25.
Landschaftsstatut vom 24. October 1877	" 28.

Gesetz, betreffend die Verfassung der Bremen-Verdenschen Provinziallandschaft.

(Hannov. Ges.-Samml. von 1865 Abth. I. Seite 23.)

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlich-Preussischer Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg etc. etc.

Wir erlassen hierdurch, unter Zustimmung der Bremen-Verdenschen Provinziallandschaft, wegen der Verfassung dieser Landschaft das folgende Gesetz:

§ 1.

Die Bremen-Verdensche Provinziallandschaft umfaßt die Herzogthümer Bremen und Verden.

§ 2.

Die Landschaft besteht aus 3 Curien.

§ 3.

Die erste Curie wird gebildet:

- 1) durch die Mitglieder der Bremenschen Ritterschaft,¹⁾
- 2) durch die Mitglieder der Verdenschen Ritterschaft, soweit sie nach den bisherigen Grundsätzen zur Theilnahme an den Landtagen der Bremen-Verdenschen Landschaft berechtigt sind.²⁾

¹⁾ Verordnung, betr. die revidirten Statuten der Ritterschaft des Herzogthums Bremen vom 11. December 1863 (Hannov. Ges.-Samml. von 1863 Abth. I. Seite 52).

²⁾ Ministerialschreiben vom 11. Juni 1819 (Act., betr. Reorganisation der Bremen-Verdenschen Provinz.-Landschaft, nr. 36). Voraussetzung der Berechtigung: Besitz von Gütern, welche im Herzogthum Verden belegen, zur Standchaft in der Verdenschen Landschaft berechtigen und einen Ertrag von 500 Thaler aus Grundbesitz oder Meiergefällen liefern.

§ 4.

Die zweite Curie besteht aus 10 Abgeordneten der nachstehenden Städte, Flecken und Gemeinden, welche die nachgesetzte Zahl von Abgeordneten zu ernennen haben:

- 1) Stadt Stade zwei Abgeordnete,
- 2) Stadt Buxtehude zwei Abgeordnete,
- 3) Stadt Verden zwei Abgeordnete,
- 4) Stadt Bremervörde einen Abgeordneten,
- 5) Flecken Lehe, sowie die Gemeinden Geestmünde und Geestendorf einen Abgeordneten,
- 6) Flecken Rotenburg, Scharmbeck und Osterholz einen Abgeordneten,
- 7) Flecken Horneburg, Freiburg und Neuhaus a. d. Oste einen Abgeordneten.

Die Wahl der zusammgelegten Gemeinden geschieht gemeinschaftlich durch Wahlmänner.³⁾

§ 5.

Für die Städte Stade, Buxtehude und Verden ist als der eine der beiden Abgeordneten der jeweilige Landrath zur Vertretung der Stadt kraft seines Amtes berufen.

Vom Magistrate ist ein Ersatzmann für denselben auf je 6 Jahre aus den übrigen Mitgliedern des Magistrats zu erwählen, welcher ihn im Behinderungsfalle zu vertreten hat.

Die übrigen im § 4 gedachten Abgeordneten werden, — und zwar die der Städte vom Magistrate und sämmtlichen Bürgervorstehern, die der Flecken und Gemeinden nach Maßgabe der für die Wahl des Gemeindevorstehers geltenden Grundsätze — aus der

³⁾ Bekanntmachung des königlichen Ministeriums des Innern, betr. Abgeordneten-Wahlen zur zweiten und dritten Curie der Bremen-Verdenschen Provinzial-Landschaft vom 12. Juni 1865 (Hannov. Ges.-Samml. von 1865 Abth. I. Seite 279).

Zahl der handel- und gewerbtreibenden Einwohner oder in den Städten aus dem Magistrate gewählt.

§ 6. 1. P. 30 n. Seite 30

~~Die dritte Curie besteht aus 20 Abgeordneten der nicht in der ersten Curie bereits vertretenen Grundbesitzer.~~

~~Von dieser Gesamtzahl erwählen die Marschdistricte wie bisher zehn, nämlich~~

- | | |
|---|----|
| das alte Land — einschließlich des sog. Stubben'schen Hofes — ⁴⁾ | 2, |
| „ Land Rehdingen — einschließlich der Gemeinde Neu- land nebst Neuandermoor, der vormaligen Vogtei Schölisch, der Gemeinde Krautsand nebst Kahle- sand und Wischafener Sand, sowie sämmtlicher, dem jetzigen Kreise Rehdingen (früherem Amte Freiburg) angehörigen Elbinseln, imgleichen des Stader Sand ⁴⁾ — jedoch mit Ausschluß des Fleckens Freiburg | 2, |
| „ Amt Neuhaus, jedoch mit Ausschluß des Fleckens Neuhaus | 1, |
| „ frühere Gericht Oßen | 1, |
| „ Land Wursten, einschließlich des Bezirks Nordholz — sowie der Gemeinde Altenwalde ⁴⁾ — | 2, |
| die Districte Lehe (jedoch mit Ausschluß des Fleckens Lehe, Geestmünde und Geestendorf), Bieland und Stotel | 1, |
| „ Osterländer Marsch | 1. |

~~Die übrigen zehn Abgeordneten werden von den Geestdistricten in zehn Wahlbezirken,³⁾ von denen jeder einen Abgeordneten zu ernennen hat, gewählt.~~

⁴⁾ Landschafts-Statut vom 4. December 1873 (Amtsbl. für Hannover von 1873 Nr. 58 Seite 118).

§ 7. 1. P. 30

~~Die Abgeordneten der Marschdistricte werden nach den bestehenden Grundätzen⁵⁾ gewählt.~~

Die Wahl der Abgeordneten der Geestbezirke wird von den wahlberechtigten Grundbesitzern vorgenommen, und zwar durch Wahlmänner, welche aus den festzustellenden Urwahlbezirken⁶⁾ zu erwählen sind.

Wahlberechtigte in diesen Bezirken sind alle Grundbesitzer, deren im Urwahlbezirke belegener Grundbesitz mindestens 8 Thaler Grundsteuer beträgt, ohne Unterschied, ob derselbe frei oder pflichtig ist.

An den Wahlen der Abgeordneten der Marsch- und Geestbezirke haben jedoch diejenigen Grundbesitzer, welche zur Ritterschaft gehören, nicht theilzunehmen.

§ 8. 1. P. 30

Die Wahlbarkeit zum Abgeordneten eines ~~der im § 6 genannten Geestdistricte~~ zur III. Curie erfordert das Eigenthum eines im Wahlbezirke belegenen Grundbesitzes, welches

- 1) mit einem Wohnhause versehen,
- 2) zu mindestens 150 R Grundsteuercapital beschrieben, und
- 3) entweder ererbt, oder mindestens ein Jahr vor der Wahl erworben ist.

Wenn jedoch im Wahlbezirke nicht wenigstens 30 Grundeigenthümer vorhanden sind, welche dem Erfordernisse sub 2 genügen, so steht die Wahl unter denjenigen 30 Grundeigenthümern des Bezirks frei, welche die höchste Grundsteuer zahlen, und übrigens den Bedingungen 1 und 3 entsprechen.

⁵⁾ Regulativ der Provinzial-Regierung für die Herzogthümer Bremen und Verden und das Land Hadeln d. d. Stade, den 20. November 1819, betr. die Wahl der von den freien Grund-Eigenthümern in der Bremen-Verdenschen Provinz zu stellenden Deputirten zur Provinzial-Versammlung und zu dem allgemeinen Landtage in Hannover (G.-S. III. 303. — Ebhardt III. pg. 697).

⁶⁾ Schreiben der Landdrostei Stade vom 28. August 1865, betr. die Feststellung der Urwahlbezirke.

§ 9.

Die Wahl sämtlicher durch Wahlen zu berufender Abgeordneter geschieht auf 6 Jahre.

Das Mandat erlischt durch Tod, Verzicht oder Wegfall einer der Bedingungen der Wahlbarkeit.

Für jeden Abgeordneten ist ein Ersatzmann zu erwählen, welcher sowohl im einzelnen Behinderungsfalle, als in den im vorhergehenden Absätze bezeichneten Fällen, und zwar dann definitiv für die noch übrige Zeit der Wahlperiode, einzutreten hat.

Den Städten bleibt überlassen, die Wahl von Ersatzmännern für ihre Vertreter sogleich bei der Wahl der Abgeordneten, oder im eintretenden Falle der Behinderung oder des Erlöschens des Mandats vorzunehmen.

§ 10. 1. P. 30

Der zweite Abgeordnete der Städte Stade, Buxtehude und Verden, die Abgeordneten der Stadt Bremervörde und der im § 4 gedachten Flecken und Gemeinden, ~~sowie der nicht in die Ritterschaft aufgenommenen Grundbesitzer~~ sind nach absoluter Stimmenmehrheit zu wählen. Ergiebt sich diese bei der Abstimmung nicht, so ist die Wahl in der Art zu wiederholen, daß nur die bei der vorhergehenden Abstimmung Benannten wählbar bleiben und von diesen derjenige ausscheidet, auf welchen die geringste Stimmenzahl gefallen ist.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 11.

Jeder Wähler kann zu Protocoll oder durch einen verschlossenen Zettel seine Stimme abgeben.

§ 12.

Mitglied der Provinzial-Landschaft kann nicht sein, wer

- 1) das 25^{te} Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat,

- 2) annoch in väterlicher Gewalt, unter Curatel, oder in Kost und Lohn eines Andern steht,
- 3) wer wegen eines Criminalverbrechens bestraft oder deswegen in Untersuchung gezogen worden ist, ohne von der Beschuldigung völlig freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt zu sein. Indes hat der König, bei nicht entehrenden Verbrechen, das Recht, die auf vorgedachte Weise verlorene Fähigkeit, Mitglied der Provinziallandschaft zu sein, wieder herzustellen,
- 4) derjenige, über dessen Vermögen während seiner Verwaltung Concurß ausgebrochen ist, vor Befriedigung seiner Gläubiger.

§ 13.

Die weiteren Anordnungen behuf der Wahlen werden von der Regierung getroffen.

§ 14.

Der Vorsitzende der Breimentschen Ritterschaft ist der Präsident der Landschaft.

Derselbe führt den Vorsitz in der Landschaft und im Ausschusse.

Die einzelnen Curien anlangend, so gebührt der Vorsitz

- 1) in der I. Curie dem Präsidenten der Ritterschaft, in dessen Behinderung dem ältesten ritterschaftlichen Landrathe,
- 2) in der II. Curie dem Landrathe von Stade, in dessen Behinderung dem dem Dienstalter nach ältesten städtischen Landrathe,
- 3) in der III. Curie einem von der Curie aus ihren Mitgliedern jedesmal auf 6 Jahre zu wählenden Vorsitzenden, in dessen Behinderung einem in gleicher Weise zu erwählenden Stellvertreter desselben.

§ 15.

Es besteht ein Ausschuß.

§ 16.

Derselbe wird zusammengesetzt aus 10 Mitgliedern und zwar:

- 1) dem Vorsitzenden der Landschaft,
- 2) u. 3) zwei Landschaftsräthen der I. Curie, welche alle 6 Jahre aus der Zahl der Landschaftsräthe der Breimentschen und der Verdenschen Ritterschaft zu wählen sind,⁷⁾
- 4) einem auf 6 Jahre zu wählenden Mitgliede der I. Curie,⁷⁾
- 5) dem Vorsitzenden der II. Curie,
- 6) u. 7) zwei auf 6 Jahre zu wählenden Mitgliedern der II. Curie,
- 8) dem Vorsitzenden der III. Curie,
- 9) u. 10) zwei auf 6 Jahre zu wählenden Mitgliedern der III. Curie.

Für jede Curie ist ein Ersatzmann auf 6 Jahre zu wählen. Die von den Curien zu wählenden Ausschußmitglieder und die Ersatzmänner sind von der Curie, aus welcher sie zu bestellen sind, durch absolute Stimmenmehrheit aus deren Mitte zu wählen.

§ 17.

Der Ausschuß hat

- 1) die Verfassungsrechte der Landschaft, wenn sie nicht versammelt ist, zu vertreten,
- 2) das Vermögen und die etwaigen Anstalten der Landschaft unter deren Leitung zu verwalten, jedoch mit Vorbehalt der in der Brandcasseordnung über die Verwaltung der Brandcasse getroffenen Bestimmungen,
- 3) die zur Berathung und Beschlußnahme der Landschaft gelangenden Gegenstände vorzubereiten, vorbehaltlich des Rechts der Landschaft, zu diesem Behufe im einzelnen Falle eine besondere Commission zu beschließen.
- 4) die Beschlüsse der Landschaft auszuführen.

§ 18.

Die Rechte der Dienst- und Bestallungsbehörde in Beziehung auf die Angestellten der Landschaft hat der Ausschuß auszuüben,

⁷⁾ Landschafts-Statut vom 24. October 1877 (Amtsblatt für Hannover 1877 Stück 46 Seite 341).

mit Ausnahme der Dienstkündigung des Landsyndicus, welche der Landschaft vorbehalten bleibt.

§ 19.

Der Syndicus der Landschaft wird von der Landschaft auf Lebenszeit, jedoch unter Vorbehalt einer beiderseitigen einjährigen Kündigung, erwählt; der Brandcasse-Einnehmer, der Registrator und der Bedell dagegen von dem Ausschusse, ebenfalls auf Lebenszeit und unter Vorbehalt einer beiderseitigen Dienstkündigung.

§ 20.

Der Landsyndicus, der Registrator und der Bedell haben ohne besondere Vergütung auch die Geschäfte der Bremenschen Ritterschaft zu besorgen und der von derselben zu ertheilenden Dienstanweisung Folge zu leisten.

Dieser Ritterschaft verbleibt auch die Mitbenutzung des landschaftlichen Hauses in bisheriger Maße.

§ 21.

Ein ordentlicher Landtag findet alljährlich in der Regel im November statt. Außerdem können mit Genehmigung der Regierung außerordentliche Landtage berufen werden.

Die zur Berathung des Landtags verstellten Gegenstände sind der Regierung zeitig zur Kenntniß zu bringen.

Die Landschaft wird vom Vorsitzenden durch ein besonderes Ausschreiben berufen, welches die zur Berathung kommenden Gegenstände enthält.

§ 22.

Die Regierung ist berechtigt, zu den Verhandlungen des Landtags einen oder mehrere landesherrliche Commissarien abzuordnen.

Auch ist die Regierung berechtigt, bei Prüfung und Begutachtung von Regierungsvorlagen im Ausschusse oder durch eine Commission landesherrliche Commissarien zuzuordnen.

Die Commissarien haben kein Stimmrecht.

§ 23.

Die Landschaft hat alle vorkommenden Gegenstände in ungetrennter Versammlung zu berathen und beschließt in der Regel auch darüber in dieser Versammlung.

Doch kann jede Curie eine Curiat Abstimmung verlangen. In diesem Falle entscheidet der übereinstimmende Beschluß zweier Curien (vergl. jedoch § 32); indessen hat jede Curie das Recht, ihre von dem Beschlusse der beiden anderen Curien abweichende Ansicht sowohl zu den Acten, als zur Kenntniß der Regierung zu bringen.

§ 24.

Die Mitglieder der Landschaft haben bei den Abstimmungen nur nach eigener Ueberzeugung ihre Stimme abzugeben, und können durch Instructionen ihrer Wähler nicht gebunden werden.

§ 25.

Die Landschaft ist berechtigt, zur Begutachtung einzelner Gegenstände eine Commission zu ernennen.

§ 26.

Für die Versammlungen des Ausschusses erhalten die an denselben theilnehmenden Mitglieder Diäten, und zwar der Präsident 4 Thaler, die übrigen je 3 Thaler, sowie Reisekosten nach den für die Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung bestehenden Grundsätzen.

Der Präsident erhält dieselben Diäten und Reisekosten auch bei sonstigen Reisen in Amtsangelegenheiten.

§ 27.

Der Ritterschaftspräsident und die ritterschaftlichen und städti-

sehen Landräthe behalten die bisher mit den entsprechenden Stellen verbundene Befoldung.⁸⁾

§ 28.

Die nicht am Orte wohnenden Mitglieder landschaftlicher Commissionen (§ 25), sofern dieselben, während der Landtag nicht versammelt ist, zusammentreten, erhalten Diäten und Reisekosten nach den im § 26 angegebenen Sätzen.

§ 29.

Die in den vorstehenden Paragraphen erwähnten Ausgaben werden, sofern sie nicht nach den bisherigen Grundsätzen aus der Landescaffe bezw. der Verdenschen Specialcaffe erfolgen, von der Provinz aufgebracht nach den darüber zwischen der Königlichen Regierung und der Landschaft näher festzustellenden Grundsätzen.

Dasselbe gilt von den Befoldungen des Landyndicus und der landschaftlichen Unterbeamten, und von den sonstigen allgemeinen Ausgaben (Büreaufkosten etc.) der Landschaft.⁹⁾

§ 30.

Die Mitglieder der II. Curie — jedoch mit Ausnahme der Landräthe, rücksichtlich deren das Bisherige bestehen bleibt, — erhalten für die Beibehaltung der Landtage aus der betreffenden Gemeindecasse 3 Thaler Diäten, und Reisekosten nach den für die Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung bestehenden Grundsätzen.

Die Mitglieder der III. Curie empfangen für die Landtagsversammlung dieselbe Vergütung an Diäten und Reisekosten von

⁸⁾ Landschafts-Statut vom 24. October 1877 (Amtsblatt für Hannover 1877 Stück 46 Seite 341), betr. Zusatz zum § 27 dahin:

„Vorbehältlich der Rechte der zur Zeit angestellten Landschaftsräthe der Bremenschen Ritterschaft haben künftig nur zwei, und zwar die beiden, dem Dienstalter nach ältesten Landschaftsräthe der Bremenschen Ritterschaft Anspruch auf die mit den betr. Stellen verbundene Befoldung“.

⁹⁾ Gesetz, betr. Ueberweisung einer Summe von jährlich 500 000 Thalern an den provincialständischen Verband der Provinz Hannover, vom 7. März 1868, § 1 nr. 1. (Preuß. Gef.-Samml. de 1868 Seite 223) Vereinbarung zwischen Provincialstände und Landschaft de 1869, betr. Aversum von jährlich 4050 Thalern.

den betreffenden Wahlberechtigten, insofern nicht etwa in einzelnen marschländischen Bezirken ein anderer Aufbringungsfuß besteht.

§ 31.

Die Geschäftsordnung der Landschaft wird im Einverständnisse mit der letzteren festgestellt.

§ 32.

Abänderungen dieser Verfassung können nur unter Zustimmung der Landschaft und Sanction des Königs beschloffen werden.

Ein landschaftlicher Beschluß, durch welchen die Verfassung geändert werden soll, muß in Uebereinstimmung aller drei Curien und, wenn eine Curie solches vor der Abstimmung verlangt, auf zwei nach einander folgenden Landtagen, die wenigstens um 3 Monate auseinander liegen müssen, angenommen sein.¹⁰⁾

§ 33.

Alle den vorstehenden Bestimmungen widerstreitenden Einrichtungen in der Verfassung dieser Landschaft sind aufgehoben.

Jedoch bleibt die bisherige Einrichtung der Landschaft, so lange bis dieselbe in der durch dieses Gesetz angeordneten veränderten Zusammensetzung mit Eröffnung des ersten Landtags constituirt sein wird, fortbestehen.

Gegeben Herrenhausen, den 9. Februar 1865.

(L. S.) **Georg Rex.**

Frhr. v. Hammerstein. **Windthorst.**

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigehändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 9. Februar 1865.

Scinrichs,

Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern.

¹⁰⁾ Vergl. § 4 der Verordnung vom 22. September 1867, betr. die Provincial-Landschaften im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover.

Geschäftsordnung

für die

Bremen-Verdensche Provinziallandtschaft.

(Hannov. Gesetz-Samml. von 1865 Abth. I. Seite 30.)

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg &c. &c.

Im Anschlusse an den § 31 des Gesetzes vom heutigen Tage, die Verfassung der Bremen-Verdenschen Provinziallandtschaft betreffend, erlassen Wir für diese Provinziallandtschaft, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung derselben, hierdurch die folgende Geschäftsordnung:

§ 1.

Der Präsident der Ritterschaft beruft die Landtschaft und schließt die Versammlung.

Wird von der Regierung die Berufung der Landtschaft für erforderlich erachtet, so ist der Präsident verpflichtet, der desfalligen Aufforderung zu entsprechen.

Die Regierung ist befugt, die Landtschaft nach Stägigem Zusammensein zu verlagen.

§ 2.

Die Landtschaft wird durch ein Ausschreiben des Präsidenten berufen. Das Ausschreiben muß alle zur Berathung kommenden Gegenstände enthalten.

§ 3.

Das Ausschreiben ist gleichfalls der königlichen Regierung mitzutheilen.

§ 4.

Nur die im Ausschreiben enthaltenen Gegenstände können in der Landtschaft zur Beschlußnahme kommen, ausgenommen:

- 1) Regierungsvorlagen, welche etwa erst nach dem Erlasse des Ausschreibens eingegangen sind;
- 2) solche Gegenstände, welche zur Zeit des Erlasses des Ausschreibens noch nicht vorlagen und vom Ausschusse als zur Berathung auf dem Landtage geeignet vorgeschlagen werden.

Solche nicht im Ausschreiben bezeichneten Gegenstände sind aber sofort nach Eröffnung der Versammlung den Anwesenden zur Kenntniß zu bringen und dürfen der Regel nach erst nach Erledigung sämmtlicher im Ausschreiben aufgeführten Gegenstände zur Berathung gelangen.

Auch von diesen nach dem Erlasse des Ausschreibens zur Berathung verstellten Gegenständen ist der königlichen Regierung sobald als thunlich Nachricht zu geben.

Das Ausschreiben ist in der Regel spätestens 3 Wochen vor der Eröffnung des Landtags den Mitgliedern der Landtschaft, soweit sie im Königreiche wohnen, zuzusenden. Wohnen einzelne Mitglieder außerhalb des Königreichs, so haben sie einen in der Provinz Wohnenden zur Empfangnahme der Ausschreiben zu bezeichnen.

§ 5.

Die Mitglieder des Ausschusses sind verpflichtet, zu den Landtagen und den Versammlungen des Ausschusses zu erscheinen und haben ihr etwaiges Entbleiben beim Präsidenten unter Angabe genügender Gründe zu entschuldigen.

§ 6.

Die Regierung hat die Wahlen anzuordnen und kraft Aufsichtsrechts für deren ordnungsmäßige Vornahme und die Abstellung von Mängeln Sorge zu tragen.

Sämmtliche Wahlprotocolle sind an dieselbe einzusenden und von ihr dem Ausschusse (zum ersten Male einer zu diesem Zwecke

durch den Präsidenten nach den bisherigen Grundsätzen zu berufenen (Confereuz) zu übersenden.

Dieser hat auf Vortrag des Landsyndicus oder eines dazu vom Ausschusse ernannten Ausschußmitgliedes die Legitimation der gewählten Abgeordneten einer Vorprüfung zu unterziehen. Erachtet derselbe für diesen Zweck noch die Aufklärung von Thatsachen erforderlich, so ist die Regierung darum zu ersuchen.

Das Ergebniß der Legitimationsprüfung in dem Ausschusse ist der betreffenden Curie von dem Präsidenten zur Beschlußfassung über die Legitimation anzuzeigen.

Das Ergebniß der Legitimationsprüfung in den Curien ist von dem Vorsitzenden der Curie dem Präsidenten der Landschaft behuf der Benachrichtigung der letzteren anzuzeigen.

Bei der erstmaligen Bildung der II. und III. Curie und den später alle 6 Jahre wiederkehrenden Erneuerungen derselben gelten vorläufig diejenigen Abgeordneten für legitimirt und haben an der Beschlußnahme über die Legitimation theilzunehmen, deren Legitimation von der Confereuz bezw. dem Ausschusse bei der angestellten Vorprüfung für genügend erkannt worden ist.

§ 7.

Die Landtagscommissarien werden durch ein Schreiben der Regierung legitimirt.

§ 8.

Sie sind berechtigt, an allen Sitzungen der Landschaft theilzunehmen, dagegen an den Sitzungen des Ausschusses, sowie etwaigen Commissionen nur insoweit, als Regierungsvorlagen zur Prüfung und Begutachtung stehen.

§ 9.

In der versammelten Landschaft führt der Präsident der Ritterschaft den Vorsitz, leitet die Verhandlungen und die Abstimmungen, hat die Ordnung aufrecht zu erhalten, bestimmt den Beginn und

Schluß der Sitzung und im Zweifelsfalle die Reihenfolge der Abstimmung über gestellte Anträge. Er unterschreibt alle Ausfertigungen der Landschaft.

Im Falle der Behinderung wird der Präsident durch den anwesenden ältesten Landrath der Ritterschaft vertreten.

§ 10.

Bei Curiatabstimmungen führen mit ähnlichen Befugnissen die Vorsitzenden der Curien (§ 14 des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Bremen=Verdenschen Provinziallandschaft) das Directorium.

§ 11.

Der Landsyndicus hat das Protocoll in den Sitzungen der Landschaft, des Ausschusses und der Commissionen zu führen, die Beschlüsse der Landschaft auszufertigen, das Productenbuch zu führen, die Registratur in Ordnung zu halten.

Das Nähere bestimmt dessen Dienstanweisung.

Für die Protocollführung kann im einzelnen Falle mit Genehmigung der Regierung eine Arbeitshilfe gewährt werden.

§ 12.

Bei Abstimmungen in den einzelnen Curien führt der Landsyndicus oder ein vom Vorsitzenden der Curie darum ersuchtes Mitglied das Protocoll.

§ 13.

Die Dienstverhältnisse des Brandcasse-Einnehmers werden durch die Brandcasse=Ordnung und die demselben zu ertheilende Dienstanweisung bestimmt.

§ 14.

Die Dienstverhältnisse der Unterbeamten richten sich nach deren Dienstanweisung.

§ 15.

Jedes Mitglied der Landschaft ist berechtigt, die landschaftlichen Acten auf der Registratur einzusehen.

Abschriften von Actenstücken werden nur mit Genehmigung des Präsidenten ertheilt.

§ 16.

Die Tagesordnung wird vom Ausschusse festgestellt und darnach im Landtagsauschreiben bestimmt.

Eine Abweichung von der im Ausschreiben bestimmten Reihenfolge kann jedoch von der Versammlung beschlossen werden.

§ 17.

Der Vorsitzende in der Landschaft wie in den einzelnen Curien hat auf Ordnung zu halten, Störungen durch Verlassen der Sitze, durch Umhergehen, durch Privatgespräche, durch Aeußerungen des Beifalls, des Mißfallens nicht zu dulden.

Wer eine desfallsige Bemerkung des Vorsitzenden unbeachtet läßt, oder gar die der Versammlung, dem Präsidenten oder einzelnen Mitgliedern schuldige Rücksicht verletzt, ist vom Präsidenten zur Ordnung zu verweisen.

Bei erheblicheren Störungen hat der Präsident die Sitzung zu schließen.

§ 18.

Jedes Mitglied, welches über einen Gegenstand sprechen will, redet stehend.

Sprechen gleichzeitig mehrere, so hat der Präsident demjenigen das Wort zu ertheilen, dessen Aureden er zuerst vernommen hat.

§ 19.

Niemand darf einen Redenden unterbrechen. Der Präsident hat Abschweifungen vom Gegenstande zu verhindern und kann, wenn eine desfallsige Aufforderung unbeachtet bleibt, dem Redenden das Wort entziehen.

§ 20.

Jede Aeußerung eines Mitgliedes in der Versammlung soll immer die günstigste Auslegung erhalten.

§ 21.

Der Vorsitzende stellt nach der Tagesordnung die Gegenstände zur Berathung, schließt dieselbe, kündigt die abzustimmenden Fragen und deren Reihenfolge an und läßt darüber durch Aufstehen und Sitzbleiben abstimmen. Die Fragen sind in solcher Fassung zu stellen, daß darüber mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.

Ist die Mehrheit zweifelhaft, so muß eine Zählung durch den Vorsitzenden und den Landsyndicus und bei Curiatabstimmungen durch die Vorsitzenden in jeder Curie und durch ein von denselben darum ersuchtes Mitglied geschehen.

§ 22.

Eine namentliche Abstimmung findet statt, wenn solche von der Mehrheit der Versammlung beschlossen wird (vergleiche § 23 des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Bremen-Breidenischen Provinziallandschaft).

§ 23.

Bei Wahlen in den einzelnen Curien wird mit verschlossenen Stimmzetteln abgestimmt. Absolute Stimmenmehrheit ist erforderlich; nur bei Wahlen zu Commissionen entscheidet relative Stimmenmehrheit.

Ergiebt sich beim ersten Wahlgange nicht sofort absolute Mehrheit, so muß die Wahl so oft wiederholt werden, bis absolute Mehrheit sich ergiebt.

Unbeschriebene Zettel, oder solche, welche unzulässige oder nicht hinreichend deutliche Namen oder nicht die richtige Zahl von Namen enthalten, gelten als nicht vorhanden.

Es sind nur diejenigen bei den ferneren Wahlgängen wahlfähig, welche bei der ersten Wahl Stimmen gehabt haben, und bei jedem ferneren Wahlgange scheidet der aus, auf welchen die wenigsten Stimmen gefallen sind.

Vertheilen sich die Stimmen auf Zwei, so entscheidet das Loos.

Bei Wahlen der ganzen Landschaft wird nach den vorstehenden Grundsätzen nach Curien abgestimmt und derjenige ist als gewählt anzusehen, für welchen sich zwei Curien entschieden haben.

Fällt die Wahl jeder Curie auf einen Besonderen, so entscheidet nach absoluter Mehrheit der Ausschuß unter den drei Gewählten, und, sollte auch hier Stimmengleichheit eintreten, das Loos.

§ 24.

In der Regel wird eine Angelegenheit durch eine einmalige Berathung und Abstimmung erledigt, jedoch kann von der Landschaft in der Hauptversammlung eine zweimalige Berathung und Beschließung vor dem Beginne der ersten Berathung beschloffen werden.

Bei Aenderungen der Verfassung muß jedesmal eine zweimalige Berathung und Beschlußnahme stattfinden.

§ 25.

Jedes Mitglied kann einen Gegenstand in der Landschaft durch einen Antrag zur Berathung bringen. (Selbstständiger Antrag.)

Ein solcher Antrag ist entweder schriftlich beim Präsidenten zeitig einzureichen oder in der Versammlung zu stellen.

Wegen dessen Zulassung zur Berathung finden die Bestimmungen des § 4 Anwendung.

§ 26.

Zu den zur Berathung stehenden Gegenständen kann jedes Mitglied Verbesserungsanträge stellen. Es wird darüber in der Regel nach der Zeitfolge, in welcher sie gestellt sind, abgestimmt.

Die Vorschläge des Ausschusses oder einer Commission zu irgend einem Gegenstande gelten als die ersten Anträge.

Der Vorschlag einer Regierungsvorlage kommt mit den angenommenen Anträgen zuletzt zur Abstimmung, soweit ein solcher Vorschlag nicht bereits durch die angenommenen Anträge erledigt ist.

Ueber Gesetzesvorlagen wird am Schlusse im Ganzen abgestimmt.

§ 27.

Anträge zu den zur Berathung stehenden Gegenständen können nur in der Versammlung der ganzen Landschaft gestellt werden.

Tritt eine Curiat Abstimmung ein, so bleibt es unbenommen, in jeder Curie den Gegenstand und die einzelnen Anträge vor der Abstimmung einer nochmaligen Berathung zu unterziehen.

§ 28.

Anträge, welche mit einem endgültigen Beschlusse der Landschaft im Widerspruche stehen, darf der Vorsitzende auf demselben Landtage nicht zur Abstimmung bringen.

§ 29.

Die Landschaft kann die Oeffentlichkeit der Verhandlungen und für die Mitglieder der Landschaft den Druck der Protocolle und der sonstigen Verhandlungen beschließen.

Wird ein Gegenstand von der Regierung als vertraulich bezeichnet, so dürfen Zuhörer bei den Verhandlungen nicht gegenwärtig sein, und es darf ohne Genehmigung der Regierung weder die Verhandlung noch der Beschluß der Landschaft durch den Druck veröffentlicht werden.

Ueber vertraulich behandelte Gegenstände ist ein besonderes Protocoll zu führen.

Die Zuhörer sind den Anordnungen des Präsidenten zur Erhaltung der Ordnung und Ruhe unterworfen.

Sie dürfen die Verhandlungen nicht stören, kein Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens geben.

Wird den Anordnungen des Präsidenten nicht Folge geleistet, so ist derselbe verpflichtet, sofort die Deffentlichkeit aufzuheben und die Entfernung der Zuhörer zu verfügen.

Gegeben Herrenhausen, den 9. Februar 1865.

(L. S.) **Georg Rex.**

Frhr. v. Hammerstein.

Windthorst.

Daß Seine Majestät der König vorstehende Geschäftsordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigehändig unterschrieben haben, bezeuge ich hiermit.

Herrenhausen, den 9. Februar 1865.

Heinrichs,

Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 12. Juni 1865,

betreffend Abgeordneten-Wahlen zur zweiten und dritten
Curie der Bremen-Verdenschen Provinziallandschaft.

(Hannov. Gesetz-Samml. von 1865 Abth. I. Seite 279.)

Zur Ausführung der in den §§ 4 und 6 des Gesetzes vom 9. Februar 1865, die Verfassung der Bremen-Verdenschen Provinziallandschaft betreffend, enthaltenen Vorschriften über die Wahlen zusammengelegter Gemeinden zur zweiten Curie und über die Wahl der Abgeordneten der Geestdistricte zur dritten Curie dieser Provinziallandschaft, erlassen Wir hierdurch auf Grund des § 13 desselben Gesetzes die folgenden Bestimmungen:

I.

Jede der im § 4 des gedachten Gesetzes unter Nr. 5, 6 und 7 aufgeführten, behuf der Wahl zusammengelegten Gemeinden hat vier Wahlmänner zu erwählen.

Die Wahl der Wahlmänner richtet sich nach den in jeder der betreffenden Gemeinden für die Wahl des Gemeindevorstehers bestehenden Vorschriften. Die Wahlmänner sind in jedem Orte aus der Zahl der bei diesen Wahlen Stimmberechtigten zu erwählen.

Die Deputirtenwahl erfolgt durch die vereinigten Wahlmänner der zusammengelegten Gemeinden unter Leitung eines von der Landdrostei zu Stade zu ernennenden Commissarius.

II.

Die zehn Wahlbezirke für die Wahlen der Abgeordneten der Geestdistricte zur dritten Curie der Provinziallandschaft werden folgendergestalt bestimmt:

1. Wahlbezirk: Amt Achim,
2. " : a. Amt Blumenthal.
b. vom Amte Hagen der Geestbezirk.
3. " : a. Amt Bremervörde.
b. vom Amte Osten der Geestbezirk.
c. " " Neuhaus a. d. D. die Districts-Gemeinde Wingst.
4. " : Amt Harfefeld, mit Ausschluß des Fleckens Horneburg.
5. " : Amt Himmelpforten.
6. " : a. Amt Osterholz, mit Ausschluß der Flecken Scharnbeck und Osterholz.
b. Amt Lilienthal.
7. " : a. vom Amte Lehe der Geestbezirk.
b. " " Dorum die Gemeinde Holfstel.
8. " : Amt Zeven.
9. " : a. Amt Verden ausschließlich des Hoyaschen Theils.
b. vom Amte Rotenburg die Kirchspiele Ahausen, Kirchwalvede und Bisselshövede.
10. " : a. der übrige Theil des Amtes Rotenburg mit Ausschluß des Fleckens Rotenburg.
b. vom Amte Soltan der Bezirk des ehemaligen Amtes Schneverdingen.

Die Abgeordneten-Wahlen geschehen unter Leitung der betreffenden Aemter; in denjenigen Wahlbezirken, welche sich über mehrere Aemter erstrecken, unter Leitung desjenigen Amtes, welches bei der vorstehenden Aufzählung der Wahlbezirke zuerst genannt ist.

Hannover, den 12. Juni 1865.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Fehr. v. Hammerstein.

Verordnung vom 22. September 1867, betreffend die Provinziallandschaften im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover.

(Preuß. Gesetz-Samml. 1867 Seite 1635.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§ 1.

Die Provinziallandschaften im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover bleiben, nach Wegfall der ihnen früher zuständig gewesenen weitergehenden Rechte, insbesondere der Mitwirkung bei der Gesetzgebung, ausschließlich für die Wahrnehmung kommunaler Angelegenheiten der Landschaftsbezirke als besondere Corporationen unter Aufsicht der Staatsregierung bestehen. Es verbleibt ihnen hiernach das Recht zur Verwaltung beziehungsweise Vertretung des landschaftlichen Vermögens, landschaftlicher Stiftungen, Institute und Anlagen, sowie die bisherige Befugniß, den Landschaftsbezirk unter Genehmigung der Staatsregierung mit Beiträgen und Leistungen für Landschaftszwecke zu belasten.

§ 2.

Die einzelnen Provinziallandschaften sollen fortan die Benennung: „Landschaft“, die bei denselben bestellten Landräthe die Benennung: „Landschaftsrath“ führen.

§ 3.

In den Einrichtungen der nachstehend bezeichneten Landschaften und Ritterschaften sollen folgende Aenderungen eintreten:

- 1) in der Hildesheimischen Landschaft ist den nicht zur Ritterschaft gehörenden Grundbesitzern die Vertretung in einer eigenen Curie zu gewähren;

- 2) in der Osnabrückischen Landschaft ist das Verhältniß der Vertretung in der Städtecurie neu zu ordnen, der Geschäftsgang zu vereinfachen und ein Ausschuß einzurichten;
- 3) bei der Osnabrückischen, Hildesheimischen und Ostfriesischen Ritterschaft ist die Aufnahme neuer geeigneter Grundbesitzungen unter die Zahl der ritterschaftlichen Güter zu erleichtern.

Wir wollen die zu diesem Zwecke erforderlichen näheren Festsetzungen nach Anhörung der beteiligten Corporationen durch besondere Erlasse anordnen, welche durch das Amtsblatt für Hannover veröffentlicht werden sollen.

§ 4.

Im Uebrigen können die inneren Verhältnisse der landschaftlichen Corporationen demnächst durch Landschaftsstatute näher geordnet und fortgebildet werden. Solche Statute sind durch verfassungsmäßigen Beschluß der Corporation und nach Anhörung des Provinziallandtages unter Unserer Genehmigung festzustellen. Sie dürfen keine Bestimmungen enthalten, welche allgemeinen Gesetzen widersprechen.

§ 5.

Der Minister des Innern wird mit Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

§ 6.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage in Kraft, an welchem das dieselbe enthaltende Stück der Gesetz-Sammlung in Berlin ausgegeben wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigne.

Gegeben Baden-Baden, den 22. September 1867.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Hndt. v. Noon.
 Gr. v. Skenplitz. v. Mähler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
 Gr. zu Eulenburg.

Landschaftsstatut vom 4. December 1873.

(Amtsblatt für Hannover 1873 Stück 58 Seite 418.)

Auf den Bericht vom 29. November d. Js. will Ich dem wiederbeifolgenden, von der Bremen-Verdenschen Landschaft beschlossenen Statute,

betreffend Abänderung und Ergänzung des § 7 des hannoverschen Gesetzes betreffend die Verfassung dieser Landschaft vom 9. Februar 1865 (Hannoversche Gesetz-Sammlung 1865 Abtheilung I. S. 23),

nach Anhörung des hannoverschen Provinzial-Landtages, in Gemäßheit des § 4 der Verordnung vom 22. September 1867, betreffend die Provinzial-Landschaften im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover (Gesetz-Sammlung Seite 1635), Meine Genehmigung hierdurch ertheilen.

Berlin, den 4. December 1873.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Gr. Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Statut,

betreffend Abänderung und Ergänzung des § 7 des Gesetzes betreffend die Verfassung der Bremen-Verdenschen Landschaft vom 9. Februar 1865 (Hannoversche Gesetz-Sammlung 1865, Abtheilung I. Seite 23).

Der im § 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Februar 1865, betreffend die Verfassung der Bremen-Verdenschen Landschaft, ausgesprochene Grundsatz, daß die Abgeordneten der Marschdistricte zur 3. Curie der Landschaft nach den bestehenden Grundsätzen zu wählen

sind, wird in Ansehung der nachbenannten Wahlbezirke abgeändert und näher bestimmt wie folgt:

§ 1.

Der s. g. Stubben'sche Hof, Amts Jork, welcher bisher dem Wahlbezirke Land Rehdingen, Bütsfleth'schen Theiles, angehört hat, wird von dem letzteren abgetrennt und dem Wahlbezirke des Marschdistricts Alteland zugelegt.

Die Berechtigung des Hofes zur Theilnahme an den Wahlen richtet sich nach den hierüber im Altenlande bestehenden Grundsätzen.

§ 2.

Die Gemeinde Altenwalde, Amts Dorum, wird dem Wahlbezirke des Marschdistricts Land Wursten einschließlich des Bezirks Nordholz zugelegt.

Sie ist berechtigt, zur Ausübung des Stimmrechts zwei Mitglieder in die allgemeine Wahlversammlung zu entsenden, und zwar einen Gemeinde-Beamten und einen zu diesem Zwecke aus der Mitte der Berechtigten besonders zu wählenden Bevollmächtigten (Wahlmann). Das Recht der Theilnahme an dieser Wahl innerhalb der Gemeinde richtet sich nach den hierüber in dem altberechtigten Wahlbezirke bestehenden Grundsätzen.

In Ermangelung eines nach den Grundsätzen des altberechtigten Wahlbezirks zur Ausübung des Stimmrechts befähigten Gemeindebeamten ist die Gemeinde berechtigt, statt desselben einen zu wählenden zweiten Bevollmächtigten in die allgemeine Wahlversammlung zu entsenden.

§ 3.

Die Gemeinde Neuland nebst Neulandermoor, Amts Freiburg, die vormalige Vogtei Schölisch, Amts Himmelpforten, ferner die Gemeinde Krautsand nebst Kahlesand und Wischhafener Sand, sowie sämmtliche übrige, dem jetzigen Amte Freiburg angehörige Elbinseln, imgleichen der Stadersand werden dem Marschdistracte

Land Rehdingen, und zwar dem Wahlbezirke Bütsfleth'schen Theiles, zugelegt.

Das Recht dieser dem altberechtigten Bezirke neu hinzukommenden Bestandtheile zur Theilnahme an den Wahlen richtet sich nach den hierüber in dem Lande Rehdingen, Bütsfleth'schen Theiles, bestehenden Grundsätzen, mit der näheren Bestimmung jedoch, daß dem danach erforderlichen Besitze von drei s. g. reducirten Rehding'schen Morgen Landes ein Grundbesitz gleich zu achten ist, von dem dermalen an Grundsteuer, ohne Absatz der Wasserbaukostenvergütung, jährlich mindestens Sieben Thaler zu entrichten sind.

§ 4.

Die weiteren Anordnungen zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen werden von der Königlichen Landdrostei zu Stade getroffen.

Landschaftsstatut vom 24. October 1877.

(Amtsblatt für Hannover 1877 Stück 46 Seite 341.)

Auf den Bericht vom 19. October d. J. will Ich dem wieder beifolgenden, von der Bremen-Verden'schen Landschaft beschlossenen Landschaftsstatute,

betreffend Abänderungen der Verfassung der Bremen-Verden'schen Landschaft,

nachdem der Provinzial-Landtag der Provinz Hannover hierüber gehört worden, auf Grund des § 4 der Verordnung vom 22. September 1867, betreffend die Provinziallandschaften im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover (Gesetz-Sammlung Seite 1635), Meine Genehmigung hierdurch ertheilen.

Berlin, den 24. October 1877.

Wilhelm.

Gr. Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Landschaftsstatut,

betreffend Abänderungen der Verfassung der Bremen-Verden'schen Landschaft. (Zu vergleichen Gesetz-Sammlung für Hannover von 1865, Abtheilung I. Seite 23 und folgende.)

1.

Die Nummern 2, 3 und 4 des § 16 des Gesetzes vom 9. Februar 1865, betreffend die Verfassung der Bremen-Verden'schen Landschaft, werden aufgehoben und treten an deren Stelle die folgenden Bestimmungen:

- 2) und 3) zwei Landschaftsräthen der I. Curie, welche alle 6 Jahre aus der Zahl der Landschaftsräthe der Bremen'schen und der Verden'schen Ritterschaft zu wählen sind,
- 4) einem auf 6 Jahre zu wählenden Mitgliede der I. Curie.

2.

Der § 27 des vorgedachten Gesetzes erhält folgenden Zusatz:
Vorbehaltlich der Rechte der zur Zeit angestellten Landschaftsräthe der Bremen'schen Ritterschaft haben künftig nur zwei, und zwar die beiden dem Dienstafter nach ältesten Landschaftsräthe der Bremen'schen Ritterschaft Anspruch auf die mit den betreffenden Stellen verbundene Befoldung.

Genehmigungsurkunde.

„Das Gesetz betreffend die Verfassung der Bremen-Verdenschen Provinziallandtschaft (Hannoversche Gesetzsammlung 1865 Abt. I S. 23) wird gemäß § 32 dieses Gesetzes und gemäß § 4 der Verordnung vom 22. September 1867 (Preussische Gesetzsammlung 1867 S. 1635) unter Vorbehalt der Zustimmung des Gesamtministeriums des Landes Preußen wie folgt geändert:

§ 1.

- a) Der § 6 wird gestrichen.
An diese Stelle tritt folgende Bestimmung:
Die 3. Kurie besteht aus 13 Abgeordneten der nicht in erster Kurie bereits vertretenen Grundbesitzer.
Die Abgeordneten werden von den Kreistagen folgender Kreise gewählt: Achim, Blumenthal, Bremervörde, Geestemünde, Jork, Rehdingen, Lehe, Neuhaus (Oste), Osterholz, Rotenburg, Stade, Verden, Zeven, und zwar von jedem Kreise 1 Abgeordneter.
- b) Der § 7 wird gestrichen.
- c) Im § 8 werden im ersten Absatz die Worte: „eines der im § 6 genannten Geestdistrikte“ gestrichen.
- d) Im § 10 werden im ersten Absatz hinter den Worten „gedachten Flecken und Gemeinden“ die Worte „sowie der nicht in die Ritterschaft aufgenommenen Grundbesitzer“ gestrichen.

§ 2.

Die Berechtigung der jetzigen Abgeordneten der 3. Kurie bleibt bis zum Ablauf der jetzt laufenden Wahlperiode bestehen. Die im § 1 beschlossenen Änderungen gelten für die sodann vorzunehmenden und die späteren Neuwahlen“.

Die von dem Landtage der Herzogtümer Bremen und Verden am 15. Mai 1929 und 20. November 1930 laut der hier angehefteten Versammlungsniederschrift beschlossene Änderung des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Bremen-Verdenschen Provinziallandtschaft vom 9. Februar 1865 wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 9. April 1931.

Das Preussische Staatsministerium.

Der Minister des Innern.

J. B.: Abegg.

(L. S.)

M. d. J. IV a III 420.